

Geschäftsverzeichnissnr. 297
Urteil Nr. 53/92 vom 9. Juli 1992

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 215 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 über Sozialbestimmungen, erhoben von den Eheleuten Beauvois- Viatour und Mitbeteiligten.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem als Vorsitzender amtierenden Richter J. Wathelet und dem Vorsitzenden J. Delva, sowie den Richtern D. André, F. Debaedts, K. Blanckaert, L. De Grève und M. Melchior, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des als Vorsitzender amtierenden Richters J. Wathelet,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand*

Mit Klageschrift vom 28. Juni 1991, die dem Hof mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 1991 bei der Kanzlei einging, erheben J. Beauvois und seine Ehefrau F. Viatour, Landwirte, wohnhaft in 5370 Havelange, Ferme d'Offoux 1, die landwirtschaftliche Gesellschaft bürgerlichen Rechts Stassart-Himbe, mit Gesellschaftssitz in 4590 Ouffet, Néblon-le-Moulin 3, die alle drei Wohnsitz wählten in der Kanzlei der RÄ Ranscelot, Grégoire und Lejeune, Rechtsanwälte, avenue Blonden 21 in 4000 Lüttich, P. de Theux, Landwirt, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, chaussée de Malines 303 und H. Hautier, Landwirt, wohnhaft in 1401 Baulers, rue Placenoit 6, die Wohnsitz wählten in der Kanzlei von RA G. Goisse, Rechtsanwalt, rue Pépin 26 in 5000 Namur, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 215 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 über Sozialbestimmungen, der das Gesetz vom 28. März 1975 bezüglich des Handels mit Agrar-, Gartenbau- und Seefischereiprodukten abändert, indem er in dieses Gesetz einen Artikel 4bis einfügt.

Mit einer dem Hof mit gleicher Post wie die obengenannte Klage überreichten Klageschrift beantragten die Gesellschaft Stassart- Himbe und H. Hautier die einstweilige Aufhebung der vorgenannten Bestimmung. Dieser Antrag wurde durch Urteil Nr. 29/91 vom 24. Oktober 1991 abgewiesen.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 1. Juli 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes mit am 23. Juli 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 24. Juli 1991 beziehungsweise am 25. Juli 1991 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juli 1991.

Die Vereinigung ohne Gewinnzweck « Confédération des betteraviers belges », die in der Kanzlei von RA J.P. De Bandt, Rechtsanwalt, rue Bréderode 13 in 1000 Brüssel Domizil wählte, und die Vereinigung ohne Gewinnzweck « Société générale des fabricants de sucre de Belgique », die Domizil wählte in der Kanzlei von RA L. Simont, Rechtsanwalt am Kassationshof, rue H. Wafelaerts 47-51 in 1060 Brüssel, haben am 28. August 1991 mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief je einen Interventionsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, dessen Kabinett sich in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16

befindet, hat am 5. September 1991 mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. September 1991 wurde der Richter M. Melchior als Mitglied der Besetzung als Ersatz für den Richter L. François ernannt.

Abschriften der Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 24. September 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 25. beziehungsweise am 26. September 1991 zugestellt wurden, notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 25. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Die « Confédération des betteraviers » hat mit am 13. März 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief ein Dokument genannt « Zusatzschriftsatz » eingereicht.

Durch Anordnungen vom 21. November 1991 und vom 25. Mai 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist jeweils bis zum 28. Juni 1991 und bis zum 28. Dezember 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1992 wurde festgestellt, daß der Richter J. Wathelet das Amt des Vorsitzenden wahrnimmt und daß der Richter D. André die Besetzung vervollständigt und den Richter J. Wathelet als referierenden Richter ersetzt, da die Vorsitzende I. Pétry aufgrund der bevorstehenden Ausscheidung aus ihrem Amt erklärt hat, sie sei verhindert.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1992 hat der Hof die Sache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 27. Mai 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, und sie sowie ihre Rechtsanwälte wurden über den Sitzungstermin informiert; dies erfolgte mit am 5. Mai 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 6. beziehungsweise am 7. Mai 1992 übergeben wurden.

Zur Sitzung vom 27. Mai 1992:

- erschienen:

. RA Y. Ranscelot und RA E. Grégoire, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien Beauvois -Viatour und die Gesellschaft Stassart-Himbe;

. RA Ch. Dailliet loco RA J. Goisse, in Namur zugelassen, für die Kläger de Theux und Hautier;

. RA J.M. Van der Mersch, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat;

. RA N. Cahen, in Brüssel zugelassen, loco RA L. Simont, Rechtsanwalt am Kassationshof, für die « Société générale des fabricants de sucre »;

. RA J.P. De Bandt und RA R. Ergec, in Brüssel zugelassen, für die «Confédération des betteraviers belges »;

- haben die Richter D. André und L. De Grève Bericht erstattet;
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört;
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

#### *Gegenstand der Nichtigkeitsklage*

1.B.1. Die klagenden Parteien erheben Klage auf Nichtigkeitsklärung von Artikel 215 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 über Sozialbestimmungen, der in das Gesetz vom 28. März 1975 bezüglich des Handels mit Agrar-, Gartenbau- und Seefischereiprodukten einen Artikel 4bis einfügt.

Dieser Artikel lautet folgendermaßen:

« Par. 1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 dieses Gesetzes kann der König die Bedingungen festlegen, unter denen der Landwirtschaftsminister die die Zuckererzeuger und Zuckerrübenhändler vertretenden Berufsverbände anerkennt und die fachübergreifenden Vereinbarungen genehmigt, welche die individuellen und kollektiven Verhältnisse zwischen Zuckererzeugern und Zuckerrübenhändlern sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln.

Diese fachübergreifenden Vereinbarungen können namentlich Regeln vorschreiben in bezug auf die Kauf-, Lieferungs-, Annahme- und Zahlungsbedingungen für Zuckerrüben, auf die Bedingungen der Verteilung der Lieferungsrechte für Zuckerrüben, die Verwaltung dieser Rechte und die Übertragung dieser Rechte vom Inhaber an einen Dritten mit oder ohne Übertragung der Nutznießung des Landes und mit oder ohne schriftliche Zustimmung des die Nutznießung des Landes übertragenden Inhabers der Rechte und auf die Bedingungen, unter denen die Zuckererzeuger Einbehaltungen von den Zahlungen für Zucker vornehmen können, um die Kosten für die Tätigkeiten dieser Berufsverbände zu decken oder um die Wahrnehmung der von ihnen vertretenen

Interessen oder die Finanzierung einer Beteiligung am Kapital von Unternehmen im entsprechenden Sektor zu sichern.

Par. 2. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 dieses Gesetzes kann der König die Bedingungen festlegen, unter denen der Landwirtschaftsminister die Berufsverbände, die entweder die Zuckererzeuger oder die Zuckerrübenhändler oder aber die Zuckererzeuger und die Zuckerrübenhändler vertreten, anerkennt und die von diesen Berufsverbänden festgelegten gemeinsamen Regeln genehmigt.

Diese gemeinsamen Regeln können die Produktion und die Vermarktung der Zuckerrüben und des Zuckers sowie die Verteidigung der vertretenen Interessen betreffen.

Diese gemeinsamen Regeln dürfen nicht gegen die Bestimmungen der fachübergreifenden Vereinbarungen, auf die Par. 1 sich bezieht, verstoßen.

Par. 3. Die zugelassenen Berufsorganisationen unterwerfen sich der Kontrolle des Landwirtschaftsministers und seiner Beauftragten in bezug auf ihre Buchführung und in bezug auf die Anwendung der fachübergreifenden Vereinbarungen und der genehmigten gemeinsamen Regeln.

Die Kontrolle kann durch Beamte durchgeführt werden, die als Beobachter an Versammlungen der Verwaltungsgremien teilnehmen.

Die fachübergreifenden Vereinbarungen und die anerkannten gemeinsamen Regeln haben die Rechtskraft einer Verordnung und sind verbindlich für die betroffenen Kategorien von Personen. Sie werden im *Belgischen Staatsblatt* als Anlage des Genehmigungs-Ministerialerlasses veröffentlicht. »

1.B.2. Gemäß Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof muß die Klageschrift den Klagegegenstand sowie eine Darlegung der Tatsachen und der Klagegründe enthalten.

Der Hof muß - ausgehend vom Inhalt der Klageschrift - die Tragweite der Nichtigkeitsklage bestimmen.

Aus der Klageschrift geht hervor, daß die von den klagenden Parteien geltend gemachten Klagegründe sich nur auf Artikel 4bis, Par. 1, Absatz 2 beziehen, und insbesondere auf die den Berufsverbänden durch diese Bestimmung zuerkannte Befugnis, die Bedingungen der Verteilung der Lieferungsrechte der Zuckerrüben und die Übertragung dieser Rechte vom Inhaber auf einen Dritten mit oder ohne Übertragung der Nutznießung des Bodens sowie mit oder ohne schriftliche Zustimmung des die Nutznießung des Landes übertragenden Inhabers der Rechte durch fachübergreifende Vereinbarungen zu regeln. Aus dem Inhalt der Klageschrift geht jedoch nicht hervor, daß die klagenden Parteien die Befugnis zur Regelung der Bedingungen, unter denen die Zuckererzeuger Abzüge von den Zahlungen für Zuckerrüben vornehmen können, die in der genannten gesetzlichen Bestimmung enthalten ist, anfechten.

Der Hof stellt somit fest, daß der Gegenstand der Klage sich in Wirklichkeit auf Artikel 4bis, Par. 1, Absatz 2 beschränkt, und insbesondere auf die den Berufsverbänden durch diese Bestimmung zuerkannte Befugnis, die Verteilung und die Übertragung der Lieferungsrechte der Zuckerrüben durch fachübergreifende Vereinbarungen zu regeln.

### *In bezug auf das Interesse an der Klageerhebung*

A.1. Die Kläger Beauvois und Viatour (erste Kläger) sowie de Theux (zweiter Kläger) sind Landwirte und haben zu ihren Gunsten die Wirksamklärung einer von ihrem Vater oder ihrer Mutter gegebenen Kündigung in bezug auf Grundstücke, auf denen Zuckerrüben angebaut werden können, erlangt. Die Pächter, die das Land also verlassen müssen, besaßen das Lieferungsrecht. Die Kläger, die das Recht erwerben möchten, Zuckerrüben anzubauen und sie zu einem normalen Preis an die Zuckerfabrik zu liefern, werden von den Pächtern die Zustimmung für die Übertragung ihrer Lieferungsrechte einholen und den Rückkaufpreis dieses Lieferungsrechtes bezahlen müssen. Sie befinden sich nach ihrer Ansicht in einer ungleichen Situation im Verhältnis zu den anderen Rübenbauern, die Lieferungsrechte besitzen. Nach ihrer Ansicht beeinflußt die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und nachteilhaft ihre Rechtslage.

Die Kläger « Société agricole Stassart-Himbe » (dritter Kläger) und Hautier (vierter Kläger) sind Landwirte. Sie bewirtschaften Land, auf dem Zuckerrüben angebaut werden können, haben jedoch keine Erteilung einer Zuckerrübenquote erhalten; dies hindert sie daran, Zuckerrüben anzubauen und hat somit einen Verdienstaussfall zur Folge.

A.2. Die intervenierende Vereinigung ohne Gewinnzweck « Société générale des fabricants de sucre de Belgique » bestreitet das Interesse der Kläger. Sie ist der Ansicht, sie hätten kein Interesse an der Klageerhebung, da die von ihnen vorgebrachten Beschwerden sich nicht aus dem angefochtenen Gesetz ergeben, dessen Bestimmungen absolut identisch mit Artikel 13, Par. 3 der EG-Verordnung Nr. 206/68 sind, die im Fall einer Nichtigerklärung der gesetzlichen Bestimmung als gesetzliche Grundlage für eine überberufliche Vereinbarung zur Verteilung der Lieferungsrechte dienen könnte. Die intervenierende Partei macht ebenfalls geltend, daß die von den Klägern vorgebrachten Beschwerden sich nicht aus dem angefochtenen Gesetz ergeben, sondern aus der überberuflichen Vereinbarung vom 23. Dezember 1985, die durch Ministerialerlaß genehmigt wurde und deren Anwendung, die sich aus einer Gemeinschaftsbestimmung oder einer gesetzlichen Bestimmung ergibt, der Hof nicht zu prüfen befugt sei.

Die intervenierende Partei vertritt die Ansicht, die ersten und dritten Kläger hätten ebenfalls kein Interesse, eine Nichtigkeitsklage zu erheben. Diese Kläger sind Eigentümer von Grundstücken, die von Pächtern bewirtschaftet werden; diese müssen das Land verlassen, und die Kläger fühlen sich in ihrer rechtlichen Lage beeinträchtigt, da sie von diesen Pächtern die schriftliche Zustimmung erhalten und sie für die Übertragung der Lieferungsrechte bezahlen müssen. Die intervenierende Partei merkt an, daß die durch die Kläger vorgebrachten Beschwerden sich nicht aus dem Gesetz ergeben, sondern aus der überberuflichen Vereinbarung, die eventuell aufgrund des Gesetzes zustandekommt und die von den Klägern angefochtene Übertragungsweise vorsehen würde.

A.3. In ihrem Schriftsatz und in der Sitzung bestreitet die zweite intervenierende VoG « Confédération des betteraviers belges » ebenfalls das Interesse aller Kläger an der Klageerhebung. Sie stellen fest, daß die Kläger keine Beschwerde gegen die den Berufsorganisationen durch die angefochtene gesetzliche Bestimmung zuerkannte Ermächtigung geltend machen und daß sie folglich nicht anführen, die somit zuerkannte Befugnis könne an sich die Verfassungsbestimmungen verletzen, deren Einhaltung der Hof gewährleistet. Daraus ergibt sich nach Ansicht der intervenierenden Partei, daß die Kläger nicht den Beweis erbringen, ihre Rechtslage werde unmittelbar und ungünstig durch die angefochtene Rechtsnorm beeinflusst. Diese Gründe gelten sowohl für die Befugnis, die Bedingungen zur Verteilung der Lieferungsrechte zu regeln, als auch für die Befugnis, die Übertragung dieser Rechte zu regeln. Überdies könne die angefochtene Rechtsnorm, die an sich nicht das Prinzip einer Übertragung der Lieferungsrechte auferlegt, weder unmittelbar die Rechtslage der Kläger beeinträchtigen, noch sie nachteilhaft beeinflussen. Im übrigen, so vermerkt die intervenierende Partei, sei die durch die angefochtene Rechtsnorm verliehene Befugnis in der EG-Verordnung Nr. 206/68/EG vom 20. Februar 1968 enthalten, und zwar im gleichen Wortlaut wie die in der Klage angefochtene Norm.

A.4. Der Ministerrat macht seinerseits geltend, daß die angefochtene Norm die Kläger keineswegs daran hindere, ein Lieferungsrecht für Zuckerrüben zu erhalten, daß es sich um ein Ermächtigungsgesetz handle und es folglich nicht sicher sei, daß die angefochtene Norm die Kläger unmittelbar und automatisch schädige, da außerdem die überberufliche Vereinbarung noch nicht vom zuständigen Minister genehmigt worden sei. In bezug auf die Kläger Beauvois macht der Ministerrat geltend, daß keinerlei Anlaß zu der Behauptung bestehe, sie würden bis zum 31. Dezember 1992 nicht das Einverständnis ihrer ausscheidenden Pächter erhalten. Der Ministerrat hebt hervor, daß die EG-Bestimmungen vorübergehend gelten, und in ihrer jetzigen Fassung nur bis zum Ende Zuckerrübenkampagne 1992 in Kraft seien. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die Lage der Kläger sich keineswegs von derjenigen der anderen Eigentümer unter den gleichen Bedingungen unterscheidet.

In bezug auf das Interesse der landwirtschaftlichen Gesellschaft Stassart-Himbe, die 1981 und 1982 keine Zuckerrüben angebaut hat und die keine Quote erhalten konnte, als sie dies 1983 beantragte, weil das System damals noch nicht bestand, vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß sie kein Interesse am Einreichen der Nichtigkeitsklage habe, weil die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Gesetzes ihre Lage in keiner Weise verändere. Der Ministerrat ist außerdem der Meinung, daß die vorgelegten Zahlen nicht korrekt zu sein scheinen.

Bezüglich des Klägers de Theux stellt der Ministerrat die gleiche Überlegung wie für den Kläger Beauvois an, mit dem einzigen Unterschied, daß der Kläger de Theux sein Lieferungsrecht zum 1. November 1991 erhalten kann.

Was den Kläger Hautier betrifft, ist der Ministerrat der Auffassung, daß die gleiche Überlegung wie für die landwirtschaftliche Gesellschaft Stassart-Himbe anwendbar sei und daß man hinzufügen könne, der Kläger habe in voller Kenntnis der Sachlage 1984 einen Hof gekauft, der seit mehreren Jahren und insbesondere während der Referenzjahre keine Zuckerrüben mehr angebaut hatte.

### 2.B.1. Artikel 107ter der Verfassung besagt:

« ... Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan. »

Gemäß Artikel 2, 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Nichtigkeitsklagen « von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist... » erhoben werden.

Das erforderliche Interesse besteht bei jeder Person, deren Situation unmittelbar und nachteilhaft von der angefochtenen Norm betroffen sein könnte.

2.B.2. Die angefochtene Bestimmung - so wie sie vorstehend erläutert wird - verleiht den Berufsverbänden die Befugnis, durch überberufliche Vereinbarungen die Verteilung und Übertragung der Lieferungsrechte für Zuckerrüben zu regeln.

Die Kläger sind allesamt Landwirte und Bewirtschafter von Ländereien, auf denen Zuckerrüben angebaut werden können. Ihre Situation kann also durch das angefochtene Gesetz unmittelbar und nachteilhaft betroffen werden.

### *Was den ersten Klagegrund betrifft*

3.A.1. Der erste Klagegrund ist daraus abgeleitet, daß der Gesetzgeber die Gleichheit gegenüber den Gutsbesitzern, die ihr Gut selbst bewirtschaften, aufhebt, indem er ein Gesetz verabschiedet hat, das die Durchführung des vom Staatsrat für nichtig erklärten Aktes ermöglicht.

Die Kläger erklären, daß eine berufliche Vereinbarung zustande gekommen war und durch einen Ministerialerlaß genehmigt wurde und daß diese Akte durch ein Urteil des Staatsrates vom 12. Juni 1990 für nicht erklärt wurden, weil die durch eine EG-Verordnung zum Abschluß dieser beruflichen Vereinbarungen befugten Berufsverbände durch die Verordnung nur dazu befugt sind, Regeln über den Abschluß und die Ausführung der Verträge zwischen Erzeugern und Pflanzen festzulegen, nicht aber dazu, Regeln über vertragliche Beziehungen, die auch andere Personen binden, festzulegen. Die Kläger sind die Auffassung, daß die gesetzgebende Gewalt durch die angefochtene Bestimmung die Begründung des Staatsrates umgeht und den Gleichheitsgrundsatz gegenüber den Klägern mißachtet, indem sie ein Gesetz verabschiedet, das die Gültigkeit eines vom Staatsrat für nichtig erklärten Aktes ermöglicht.

3.A.2. In ihrem Schriftsatz vertritt die VoG « Société générale des fabricants de sucre de Belgique » als intervenierende Partei zunächst die Meinung, dieser erste Klagegrund sei wegen mangelnder Genauigkeit unzulässig; er erläutere nämlich nach ihrer Einschätzung nicht, inwiefern ein Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung vorliege. Außerdem sei dieser Klagegrund nicht begründet, da er auf einer falschen Auslegung des Urteils des Staatsrates beruhe, der den ihm unterbreiteten Bestimmungen vorwarf, die Berufsverbände seien nicht, wie sie es getan hatten, zur Regelung der Übertragung der Lieferungsrechte befugt. Das angefochtene Gesetz habe also nicht einen vom Staatsrat für nichtig erklärten Akt in Kraft gesetzt, sondern den sanktionierten Befugnismangel behoben. Die Partei gelangt zu der Schlußfolgerung, der Klagegrund entbehre insofern, als man dem angefochtenen Gesetz vorwerfe, das Nichtigkeitsurteil umgangen zu haben, der faktischen Grundlage. Außerdem macht die Partei geltend, daß in der Zielsetzung des Gesetzgebers keinerlei Ursache einer Diskriminierung festzustellen sei, denn das angefochtene Gesetz beschränke sich darauf, eine Befugnis zu verleihen, und enthalte den Klägern keine Rechtssicherheit vor, da die aufgrund dieser Befugnis festgelegten Verordnungsbestimmungen der Kontrolle des Staatsrates unterliegen können. Sie gelangt zu der Schlußfolgerung, daß der

Klagegrund somit auch der rechtlichen Grundlage entbehre.

3.A.3. Was diesen ersten Klagegrund betrifft, den die andere intervenierende Partei VoG « Confédération des betteraviers belges » als unbegründet zurückweist, ist sie der Auffassung, daß die angefochtene Bestimmung dazu dienen sollte, eine gesetzliche Grundlage für die überberuflichen Vereinbarungen zu schaffen und daß sie keineswegs darauf abziele, rückwirkend die Nichtigkeit der überberuflichen Vereinbarung und des Ministerialerlasses zu deren Genehmigung aufzuheben.

3.A.4. In seinem Schriftsatz erklärt der Ministerrat in bezug auf den ersten Klagegrund die Gründe, warum der Staatsrat sein Nichtigkeitsurteil gefällt hat, und die sich auf der mangelnden Ermächtigung stützen; er verweist darauf, daß der Staatsrat selbst der Auffassung war, daß die zur Regelung dieser Angelegenheit zuständige Behörde eine Übertragungsweise der Lieferungsrechte vorsehen konnte, die sich aus dem Charakter, den sie ihnen beimesse, ergebe. Der Ministerrat macht geltend, daß die angefochtene Bestimmung gerade dazu diene, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, die den vom Staatsrat für nichtig erklärten Akten fehlte. Er ist daher der Auffassung, daß die gesetzgebende Gewalt nicht die Begründung des Staatsrates umgangen habe.

3.A.5. In ihrem Erwidierungsschriftsatz bemühen die Kläger sich, die These der Gegenpartei und der intervenierenden Parteien zu widerlegen. Sie sind der Meinung, das angefochtene Gesetz habe tatsächlich dazu gedient, das Urteil des Staatsrates zu umgehen und die Diskriminierung zwischen den Anbauern, die bereits eine Quote besitzen, und den anderen aufrechtzuerhalten. Nach ihrer Einschätzung konnte das angefochtene Gesetz den neuen überberuflichen Vereinbarungen keine gesetzliche Grundlage verleihen, indem es ihnen die Erlaubnis gewährte, von Artikel 544 des Bürgerlichen Gesetzbuches und

der Gesetzgebung über Landpacht abzuweichen. Dazu hätte das Gesetz vom 29. Dezember 1990 eine entsprechende Entscheidung enthalten und die diesbezügliche Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Landpachtverträge genau angeben sollen. Dies ist jedoch keineswegs der Fall.

3.B.1. Durch sein Urteil vom 12. Juni 1990 (Nr. 35194) hat der Staatsrat die überberufliche Vereinbarung vom 17. März 1987 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für den Kauf und die Annahme von Zuckerrüben in den Rübenkampagnen 1986, 1987 bis 1990-1991 sowie Artikel 2 des Ministerialerlasses vom 14. Oktober 1987, der diese Vereinbarung genehmigte, für nichtig erklärt.

Aus der Begründung des Urteils geht hervor, daß der Staatsrat der Auffassung war, die Urheber der überberuflichen Vereinbarung seien durch die EG-Verordnung Nr. 206/68 weder befugt, Regeln über vertragliche Beziehungen, die für andere Personen als Zuckererzeuger und Anbauer bindend sind, festzulegen, noch von Artikel 544 des Bürgerlichen Gesetzbuches von der Gesetzgebung über Landpacht abzuweichen.

Die angefochtene Bestimmung dient dazu, den Berufsverbänden die ihnen fehlende Befugnis zu erteilen. Sie hat jedoch nicht zum Zweck, vom Staatsrat für nichtig erklärte Verwaltungsakte zu bestätigen, und enthält somit nicht einer Kategorie von Rechtssubjekten eine wesentliche Rechtsgarantie vor.

Der erste Klagegrund ist also nicht begründet.

#### *Was den zweiten Klagegrund betrifft*

4.A.1. Die Kläger führen einen zweiten Klagegrund an, der sich auf die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung durch das Gesetz stützt, insofern der neue Artikel 4bis eine Diskriminierung zwischen den belgischen Landwirten, die über für die Zuckerrübenproduktion geeignete Äcker verfügen, einführt. Das angefochtene Gesetz hat nämlich die Möglichkeit aufrechterhalten, dem ausscheidenden Pächter das Recht vorzubehalten, dem neuen Anbauer sein Einverständnis mit der Übertragung der Lieferungsrechte zu übertragen oder nicht. Sie sind der Auffassung, das Gesetz habe somit die Schaffung eines Systems ermöglicht, in dem es keine objektive und gleiche Zuteilung der Quoten auf sämtliche bisherigen und neuen Anbauer entsprechend den bewirtschafteten Flächen gibt.

4.A.2. In bezug auf diesen zweiten Klagegrund ist die VoG « Société générale des fabricants de sucre de Belgique » in ihrem Interventionsschriftsatz zunächst der Auffassung, daß der Klagegrund zurückgewiesen werden müsse, da das Lieferungsrecht ein vertragliches Recht sei; der Klagegrund sei zurückzuweisen, weil die Artikel 6 und 6bis einem solchen Recht fremd seien.

Die intervenierende Partei ist ferner der Meinung, daß der Klagegrund zurückgewiesen werden müsse, insofern er dem Gesetz eine Diskriminierung zwischen Inhabern und Nichtinhabern eines solchen Vertrags vorwerfe, denn nicht das angefochtene Gesetz, sondern die überberuflichen Vereinbarungen regelten die Zuteilung und Verteilung der Lieferungsrechte. Sie macht schließlich geltend, es sei festzustellen, daß die Lieferungsrechte so ausgehandelt wurden, daß alle betroffenen Parteien, alle Zuckerrübenverkäufer, zu denen die Kläger nicht gehörten, Anspruch auf dieselben Rechte hätten, und daß die Kläger selbstverständlich keine Diskriminierung in dem Umstand vorfinden könnten, daß diejenigen, die wie sie keine Zuckerrübenverkäufer waren und sind, dieses Recht nicht erhalten haben. Die Zuckerproduktion und folglich die Zuckerrübenproduktion sind durch eine EG-Verordnung begrenzt, und folglich sei die Einschränkung des durch die Gewährung eines Lieferungsrechtes erhaltenen Vorteils künftig außerdem gerechtfertigt durch das Ziel, das mit einer solchen Begrenzung verfolgt werde, und sie stehe in einem angemessenen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zu diesem Ziel. Die intervenierende Partei ist der Auffassung, daß die Kläger keine Diskriminierung gegenüber denjenigen, die sich in der gleichen Situation wie sie befinden, nämlich als Bewirtschafter kein Lieferungsrecht zu besitzen, geltend machen. Was die Beschwerde bezüglich der möglichen Übertragungsmodalitäten betrifft, vertritt die intervenierende Partei den Standpunkt, daß das angefochtene Gesetz keineswegs die Kläger benachteilige, sondern eine zusätzliche Möglichkeit zum Erwerb des Rechtes biete, ohne eine Neuverteilung oder eine Anpassung abzuwarten, und daß das Einverständnis des Abtretenden, der das Recht persönlich, durch einen Vertrag und aufgrund seiner vorherigen Produktion erhalten hat, wegen der Regeln, die dem Recht der Verpflichtungen zugrunde liegen, und wegen des Gemeinschaftsrechts gerechtfertigt sei.

4.A.3. Die intervenierende Partei VoG « Confédération des betteraviers belges » ihrerseits weist den zweiten Klagegrund der Kläger als unbegründet zurück. Sie macht geltend, daß die gesetzliche Bestimmung ausschließlich dazu diene, eine gesetzliche Grundlage für den Abschluß von überberuflichen Vereinbarungen zu gewährleisten, und selbst keinerlei Bestimmung über die Vergabe des Lieferungsrechtes für Zuckerrüben enthalte. Unter diesen Bedingungen ist nach ihrem Dafürhalten nur schwerlich zu erkennen, wie die angefochtene Bestimmung die Gleichheit zwischen Landwirten, die über für die Zuckerrübenproduktion geeignete Äcker verfügen, verletzen könnte.

4.A.4. Der Ministerrat erkennt seinerseits zwei Teile im zweiten Klagegrund. Der erste Teil würde bedeuten, daß man im Falle von Grundstückstransaktionen eine Diskriminierung von Zuckerrübenbetrieben sieht. In seinem Schriftsatz vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß der Gesetzgeber durch die Möglichkeit, mit überberuflichen Vereinbarungen die Übertragung der Lieferungsrechte auf Dritte mit oder ohne Übertragung der Nutznießung des Bodens sowie mit oder ohne schriftlichem Einverständnis des Inhabers der Rechte, der die Nutznießung des Bodens abtritt, nicht die Schaffung von Kriterien, die nicht objektiv, gerechtfertigt und vernünftig wären, gestattet habe. Er ist der Auffassung, das vom Gesetzgeber angewandte Mittel sei normal und notwendig im Verhältnis zum angestrebten Ziel, nämlich den Abschluß der in der EG-Verordnung zur Einschränkung der Produktion von Zuckerrüben vorgesehenen überberuflichen Vereinbarungen zu ermöglichen. Dies sei keineswegs unsinnig und verhindere keineswegs, daß all jene, die sich in der gleichen, leicht erkennbaren spezifischen Situation befinden, gleich behandelt werden.

Der zweite Teil, den der Ministerrat in diesem zweiten Klagegrund erkennt, bedeutet, daß eine Diskriminierung bestehe, weil keine neuen Zuckerrübenbetriebe möglich seien. In bezug auf diesen zweiten Teil ist nach Auffassung des Ministerrates unverzüglich eine eindeutige Antwort zu geben, denn die Steigerung der Zuckerrübenproduktion in Belgien werde nicht durch den angefochtenen Artikel 215, sondern durch die EG-Bestimmungen begrenzt.

4.A.5. In ihrem Erwidernsschriftsatz erklären die Kläger sich mit der Einschätzung einverstanden, daß ihr zweiter Klagegrund zwei Teile umfaßt.

Erster Teil: es kann keine neuen Zuckerrübenbetriebe auf den Flächen, auf denen sie angebaut werden können, geben.

Die Kläger streiten die Argumente des Ministerrates ab, wonach die EG-Bestimmungen die Steigerung der Zuckerrübenproduktion in Belgien begrenzen. Es geht nach ihrem Dafürhalten nicht um die Begrenzung durch die Gemeinschaft, sondern um die Produktionsmöglichkeiten für alle potentiellen Erzeuger, unter denen kein Unterschied gemacht werden kann, je nachdem, ob sie niedergelassen sind oder nicht. Nach Auffassung der Kläger verstößt diese Diskriminierung eindeutig gegen Artikel 6 der Verfassung.

Zweiter Teil: bei der Übertragung von Ländereien kann der neue Bewirtschafter das Lieferungsrecht nur mit der Zustimmung des alten Bewirtschafters erhalten (und natürlich gegen Bezahlung dieses Lieferungsrechts). Die klagenden Parteien betrachten es als unannehmbar, daß der Abtretende die Möglichkeit hat, seine Zustimmung zu verweigern oder sich dafür bezahlen zu lassen. Der Abtretende habe per definitionem seinem Betrieb aufgegeben und könne also keine Zuckerrüben mehr liefern; aufgrund welchen Umstandes könne er den neuen Bewirtschafter zwingen, ihn für ein Recht zu bezahlen, das er endgültig verloren habe, fragen die Kläger, die außerdem geltend machen, daß den nicht im Besitz von Quoten befindlichen Bewirtschaftern systematisch die Zuteilung gleich welchen Lieferungsrechtes verweigert werde. Sie sind daher der Meinung, daß eine voll gegen sie gerichtete Diskriminierung bestehe.

Außerdem weisen die Kläger die Behauptung zurück, wonach alle Bewirtschafter auf gleiche Weise behandelt würden. Für sie stelle sich nicht die Frage, ob alle Bewirtschafter ohne Quoten auf gleiche Weise behandelt werden, sondern ob es gerecht und vernünftig ist, daß die bestehenden Erzeuger zu ihrem alleinigen Vorteil ein Monopol der Lieferungsrechte besitzen können. Die Kläger verweisen darauf, daß sie nie dafür eingetreten seien, daß die Lieferungsrechte dem Landeigentümer zugeteilt werden müßten, sondern vielmehr, daß der Bewirtschafter, ob er nun Eigentümer oder Pächter sei, sie besitzen müsse. Die Kläger sind ebenfalls nicht einverstanden mit der These der intervenierenden Partei VoG « Société générale des fabricants de sucre », die behauptet, die Artikel 6 und 6bis würden sich nicht auf ein vertragliches Recht beziehen. Sie sind der Auffassung, daß ihre Rechte erheblich bedroht seien, da sie nicht mehr die Möglichkeit hätten, bei den Zuckerfabriken Lieferungsrechte zu erhalten, daß sie im Vergleich zu anderen privilegierten Rübenbauern diskriminiert würden und daß sie nicht mehr vor dem Gesetz gleich seien. Artikel 6bis der Verfassung besagt, daß die Inanspruchnahme der Rechte ohne Diskriminierung gewährleistet sein muß. Man versteht nicht die Argumentation, wonach für gewisse Rechte eine Diskriminierung geschaffen werden könne, weil sie vertraglicher Art seien.

4.B.1. Das angefochtene Gesetz erteilt den Berufsverbänden die Befugnis, durch überberufliche Vereinbarungen die Bedingungen für die Verteilung der Lieferungsrechte zu regeln.

Diese Befugnis steht an sich nicht im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung, denn man kann nicht davon ausgehen, daß sie die Berufsverbände von der Einhaltung der besagten Artikel befreit, wenn sie überberufliche Vereinbarungen abschließen, oder daß sie, insbesondere durch die vom König festgelegten Bedingungen, dem Landwirtschaftsminister die Möglichkeit bietet, Vereinbarungen zu genehmigen, die nicht den besagten Verfassungsbestimmungen entsprechen.

Die Durchführung von Gesetzesbestimmungen gehört nicht zum Zuständigkeitsbereich des Hofes.

4.B.2.a. Die angefochtene Bestimmung erteilt den Berufsverbänden die Ermächtigung, durch überberufliche Vereinbarungen die Übertragung der Lieferungsrechte vom Inhaber auf einen Dritten mit oder ohne Übertragung der Nutznießung des Bodens sowie mit oder ohne schriftlichem Einverständnis des die Nutznießung des Bodens abtretenden Inhabers der Rechte zu regeln.

Die Kläger machten geltend, daß diese Bestimmung die Artikel 6 und 6bis der Verfassung mißachte, weil sie die Möglichkeit biete, dem Inhaber der Rechte, der die Nutznießung des Bodens abtritt, das Recht vorzubehalten, dem neuen Anbauer sein Einverständnis mit der Übertragung der Lieferungsrechte zu erteilen.

4.B.2.b. Die vom Gesetzgeber den Berufsverbänden erteilte Ermächtigung, durch überberufliche Vereinbarungen die Übertragung der Lieferungsrechte für Zuckerrüben zu regeln, steht an sich nicht im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung, insofern diese Ermächtigung es nicht ermöglicht, eine Übergangsregelung einzuführen, die im Widerspruch zu diesen Verfassungsbestimmungen steht; dies muß der Hof prüfen.

4.B.3. Die Verfassungsregeln der Gleichheit der Belgier und der Nichtdiskriminierung schließen nicht aus, daß zwischen gewissen Kategorien von Personen eine unterschiedliche Behandlung eingeführt wird, vorausgesetzt, daß dieses Unterscheidungskriterium objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden kann. Das Bestehen einer solchen Rechtfertigung ist unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der Auswirkungen der angefochtenen Maßnahme sowie der Art der betreffenden Prinzipien zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz wird verletzt, wenn nachgewiesen ist, daß kein vernünftiger Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel besteht.

Durch das angefochtene Gesetz kann die bereits mit den ersten überberuflichen Vereinbarungen vorgenommene Unterscheidung zwischen den Erzeugern, die ein Lieferungsrecht erhalten haben, und den anderen aufrechterhalten und verstärkt werden. Außerdem ermöglicht es den Berufsverbänden, die die Vereinbarung abschließen, die Übertragung der Lieferungsrechte von der schriftlichen Zustimmung des Inhabers der Rechte, der die Nutznießung des Bodens abtritt, abhängig zu machen. Dieser Inhaber, der bereits durch die Zuteilung eines Lieferungsrechtes im Vorteil war, erhält auf diese Weise die Möglichkeit, zusätzlich einen weiteren Vorteil zu erhalten, indem er sein Lieferungsrecht abtritt, an wen er will und unter den von ihm bestimmten Bedingungen. Dieser Vorteil kann nicht gegenüber der Zielsetzung des Gesetzgebers, nämlich eine gerechte Verteilung der

Lieferungsrechte für Zuckerrüben angesichts der Höchstquote, die Belgien durch die EG-Bestimmungen zugeteilt wurde, zu gewährleisten. Er ist umso weniger gerechtfertigt, als er dazu führt, daß die Aussichten, solche Rechte zu erhalten, für diejenigen, die ursprünglich keine Lieferungsrechte erhalten hatten und somit benachteiligt waren, bei einer Neuverteilung der Rechte eingeschränkt werden.

Artikel 215 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 über Sozialbestimmungen, der in das Gesetz vom 28. März 1975 bezüglich des Handels mit Agrar-, Gartenbau- und Seefischereiprodukten einen Artikel 4bis, Par. 1, Absatz 2 einfügt, der den Berufsverbänden die Ermächtigung erteilt, durch überberufliche Vereinbarungen die Übertragung der Lieferungsrechte für Zuckerrüben vom Inhaber auf einen Dritten zu regeln, ist also für nichtig zu erklären, insofern diese Ermächtigung es ermöglicht, diese Übertragung vom schriftlichen Einverständnis des die Nutznießung des Bodens abtretenden Inhabers abhängig zu machen.

#### *Was den dritten Klagegrund betrifft*

5.B. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet von der Verletzung des Artikels 11 der Verfassung und des Artikels 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952, genehmigt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955.

Der Hof kann nicht über Klagegründe befinden, die die direkte Verletzung von Artikel 11 der Verfassung oder von völkerrechtlichen Verträgen geltend machen und im übrigen nicht darlegen, inwiefern ihre Mißachtung einen Verstoß gegen die Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung darstellen würde.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 215 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 über Sozialbestimmungen, insofern er den Berufsverbänden die Ermächtigung erteilt, die Übertragung der Lieferungsrechte für Zuckerrüben vom schriftlichen Einverständnis des die Nutznießung des Bodens abtretenden Inhabers abhängig zu machen, für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

J. Wathelet